



„Leinen los!“

Informationen für Freizeitkapitäne

Impressum

Herausgeber

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
(MIK)

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

E-Mail: poststelle@mik.brandenburg.de

Internet: mik.brandenburg.de

Telefon: 0331 866-2060

Redaktion

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Internet: polizei.brandenburg.de

E-Mail: stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de

Gestaltung

MIK | Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de

Druck

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Heinrich-Mann-Allee 104 B | 14473 Potsdam

Stand

April 2025 | 10. Auflage | 3.000 Exemplare

Bildrechte

© detaillierte Angaben auf 3. Umschlagseite der Broschüre

Vorwort

Liebe Wassersportlerinnen und Wassersportler,

Brandenburg ist Europas größtes Wasserrevier. 3.000 Seen und 34.600 km Fließgewässer¹, Wasserabenteurer finden hier schier unbegrenzte Möglichkeiten. Die gute Wasserqualität und abwechslungsreichen Möglichkeiten sportlicher, beruflicher und touristischer Betätigung im, am und unter Wasser ziehen jedes Jahr tausende Wassersportbegeisterte aus dem In- und Ausland an.

Wir, die Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg, sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf den Bundes- und schiffbaren Landeswasserstraßen verantwortlich. Dabei geht es in erster Linie um die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Wir sind stolz auf die enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Verbänden. Aber ohne gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz jedes Einzelnen geht es auch auf dem Wasser nicht.

Zur Erhaltung einer gesunden, lebendigen Natur und Umwelt kann jeder einen Beitrag leisten. Der bewusste Umgang mit den Ressourcen unserer Wasserreviere sichert uns die Arbeit und Ihnen auch zukünftig viel Vergnügen, Spaß und Erholung. Die Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg tut viel dafür, dass alle die Vorzüge der schönen Brandenburger Seenlandschaft ungetrübt genießen können. Ein kleiner Beitrag dazu soll diese Informationsbroschüre sein. Mit ihr wollen wir Ihnen Anleitung und Hilfe aber auch Anregungen geben, damit Sie bei Sport und Erholung auf dem Wasser gut informiert und sicher unterwegs sind. In diesem Sinne „Allzeit gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel“.

Ihre Wasserschutzpolizei

¹ Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg



Hinweis: Für einen besseren Lesefluss benennen wir Personen oder Personengruppen in dieser Broschüre überwiegend in einer Form, wobei damit immer sowohl weibliche, diverse als auch männliche Personen gemeint sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Wasserschutzpolizei	4
2. Verhaltensregeln	6
3. Schifffahrtszeichen	16
4. Signalleuchten	22
5. Schallsignale	23
6. Selbstbedienungsschleusen	24
7. Schiffbare Wasserstraßen und Standorte der Wasserschutzpolizei	26
8. Seemannschaft – Knoten und Arbeiten mit Leinen	28
9. Segeln	30
10. KIFzKV-BinSch und LSchiffV	32
11. Biosphärenreservat Spreewald	34
12. Lausitzer Seenland	36
13. Gelbe Welle	38
14. Charterverkehr	39
15. Wasserstraßen mit „Charterschein“	40
16. Wassermotorräder	42
17. Wasserski	44
18. Wasserskiflächen	46
19. Sicherheit rund um das Boot	48
20. Typische Begriffe nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	54
21. Zuständige Behörden und Erreichbarkeiten	58
22. Zehn goldene Regeln für die Freizeitschifffahrt	63

1. Die Wasserschutzpolizei

Im wasserreichsten deutschen Bundesland sorgt die Wasserschutzpolizei im Land Brandenburg mit vier Wasserschutzpolizeien in den Polizeidirektionen Nord, Ost, Süd und West für Sicherheit.

Das schiffbare Wasserstraßennetz umfasst insgesamt 1.073 km Bundes- und 564 km Landeswasserstraßen, davon 221 km im Ober- und 44 km im Unterspreewald. Hinzu kommen im Spreewald noch ca. 700 km nicht schiffbare Fließe. Wenn in wenigen Jahren die Renaturierung der Braunkohletagebaue im Süden Brandenburgs abgeschlossen ist, gehört auch das Lausitzer Seenland mit weiteren 7.000 Hektar schiffbarer Wasserfläche (Brandenburg und Sachsen) dazu.

Zur Wahrnehmung ihrer schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben verfügt die Wasserschutzpolizei, kurz WSP, über Streifenboote der Typen I, II, III, trailerbare Einsatzmotorboote und zwei Spreewaldkähne. Darüber hinaus gehören spezielle Einsatztechnik und Funkstreifenwagen zur Ausrüstung der Wasserschutzpolizeibeamtinnen und -beamten. Die WSP gewährleistet durch zielgerichtete Verkehrsüberwachung die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. In der gewerblichen Schifffahrt betrifft das insbesondere die Überprüfung von Schiffsbesatzungen sowie deren Schiffspapiere und die erforderliche Ausrüstung.

In der Überwachung des Freizeitverkehrs konzentriert sie sich auf das verkehrsgerechte Verhalten aller Sportbootfahrer, besonders auf die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit, die Vermeidung von schädlichem Sog- und Wellenschlag, die Ausrüstung der Sportfahrzeuge und die erforderliche Fahrtüchtigkeit des Sportbootführers.

Selbstverständlich umfasst das Aufgabenspektrum auch die allgemeinpolizeilichen Aufgaben, wie die Ermittlung und Aufklärung von Verkehrsstraftaten und aller Ordnungswidrigkeiten auf den schiffbaren Wasserstraßen sowie auch Ermittlungen zu Umweltstraftaten, Jagd- und Fischereidelikten. So sorgt die Wasserschutzpolizei zu Wasser aber auch zu Lande in enger konstruktiver Zusammenarbeit mit über 435 Wassersportvereinen für die Sicherheit von Wassersportlern und Erholungssuchenden. Dabei sieht sie sich traditionell als zuverlässiger Partner der Berufs- und Freizeitschifffahrt.



1.073 km Bundeswasserstraßen und 564 km schiffbare Landesgewässer

davon 221 km im Oberspreewald und 44 km im Unterspreewald

2. Verhaltensregeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Verkehrsvorschriften für das Befahren der Bundeswasserstraßen und der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg regeln die Binnenschiffahrtsstraßen- Ordnung sowie die Landesschiffahrtsverordnung.

Anforderungen an den Bootsführer

Der Führer eines Sportbootes ist – wie der Schiffsführer der Berufsschiffahrt – **verantwortlich** für das richtige Verhalten beim Befahren der Binnenwasserstraßen unter Beachtung der geltenden Vorschriften. Ausreichende Kenntnis der Regeln zur Führung des Sportbootes ist ein wesentlicher Faktor für einen sicheren und störungsfreien Verkehrsablauf.

Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von **mindestens 16 Jahren** besetzt ist. Die Anforderung an das Mindestalter gilt nur, wenn das Kleinfahrzeug mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist.

Das Führen eines Sportbootes mit einer Antriebsmaschine auf Binnenwasserstraßen bedarf einer Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein Sportboot mit einer Antriebsmaschine unter 11,03 KW (15 PS) oder 7,5 KW (Elektro-Motor), um Sportboote unter Segel oder um muskeltgetriebene Fahrzeuge handelt.

Wer ein Sportboot unter Segel mit mehr als 6 Quadratmeter führen will, benötigt auf ausgewählten Wasserstraßen (Anlage 8 der SpFV) eine Fahrerlaubnis. Keiner Fahrerlaubnis bedürfen Personen beim Führen eines Segelsurfbrettes.



Alkohol und Drogen

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges behindert ist, darf sowohl ein muskel- als auch maschinengesteuertes Fahrzeug nicht führen. Die Promillegrenze ist dem Straßenverkehr gleichgestellt, das heißt: Ab 1,1 Promille Alkohol im Blut besteht absolute Fahruntüchtigkeit und der Bootsführer muss sich wegen Trunkenheit im Schiffsverkehr gemäß § 316 Strafgesetzbuch (StGB) verantworten.

Im Falle eines Unfalls, von Ausfallerscheinungen infolge Alkohol- und/oder Drogenkonsums oder einer grob verkehrswidrigen Fahrweise wird schon bei einer Grenze ab 0,3 Promille Alkohol im Blut ein Strafverfahren gem. § 316 StGB oder wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs gem. § 315a StGB eingeleitet.

Ab 0,5 Promille Alkohol im Blut oder dem Konsum von Drogen begeht der Bootsführer eine Ordnungswidrigkeit, auf der Oder bereits ab 0,2 Promille. Das gilt auch für die Person, die nur vorübergehend selbstständig Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmt.

Die Regelung zur Strafbarkeit von Fahren und Alkohol und/oder Drogen gelten für Bundes- und schiffbare Landesgewässer gleichermaßen.



Gegenseitiges Verhalten von Klein- und anderen Fahrzeugen

Einzelnd fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

Auf Strecken mit starkem Schiffsverkehr, vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereigeräten dürfen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischfanggeräten ist verboten.

Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

Sportbootführer haben die Signale zu beachten, die von der Berufsschiffahrt gegeben werden und ihren Kurs danach zu richten. Beim Vorbeifahren an diesen Fahrzeugen ist ein ausreichender Abstand zu halten.

Begegnen, Überholen und Kreuzen von Kleinfahrzeugen

Das Begegnen und Überholen sind nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichend Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will. Diese Absicht kann durch das entsprechende Schallzeichen angezeigt werden.

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fastentgegen gesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt.
- Wenn sich Kurse von Kleinfahrzeugen kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige (dem Wind zugewandt) Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- Wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und

nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind, darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, dass auf das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt. Der ufernahe Schutzstreifen darf nicht befahren werden.

Geschwindigkeiten

Die Geschwindigkeiten auf den einzelnen Streckenabschnitten sind zum großen Teil durch eine Verordnung geregelt. Die höchstzulässige Geschwindigkeit wird nur selten mit einem Tafelzeichen angezeigt. Bootsführer haben sich vor Antritt der Fahrt über zulässige Höchstgeschwindigkeiten zu informieren und diese einzuhalten.

Dabei hat der Bootsführer stets zu beachten, dass höhere Geschwindigkeiten längere Anhaltewege bedeuten und somit erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Hinzu kommt, dass Wellenbildung und Sogwirkung mit zunehmender Geschwindigkeit eines Schiffes steigen.



Dadurch kann es zu Schädigungen anderer Nutzer der Schifffahrtsstraßen, der Ufer und wasserbaulichen Anlagen kommen.

Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einem See oder einer seenartigen Erweiterung gilt nicht im ufernahen Schutzstreifen. Diese umfasst eine 100 Meter breite parallel zur Uferlinie verlaufende Wasserfläche.

Funkzeugnisse

Auf Binnenschifffahrtsstraßen besteht grundsätzlich die Pflicht, Sprechfunk zu benutzen.

Ausgenommen hiervon sind nur Kleinfahrzeuge. Ist ein Kleinfahrzeug allerdings mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüstet, dann muss es dieses auch im Verkehrskreis Schiff-Schiff auf Empfang geschaltet haben. Die Person, die die Schiffsfunkstelle bedient, muss im Besitz eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtfunk sein.

Bei einer Fahrt nach bzw. durch die Berliner Innenstadt ist zu beachten, dass auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom km 12,01 (Lessingbrücke) bis km 17,80 im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr auch die Funkpflicht gemäß § 4.05 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) für Kleinfahrzeuge besteht.

Verbot des Stillliegens, Ankerns und Festmachens

Fahrzeuge dürfen am Ufer von Schifffahrtskanälen, Schleusenkanälen und auf Strecken, für die ein allgemeines Festmache- und Stilliegeverbot besteht, nicht festmachen und liegen.

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe, Schifffahrtszeichen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Festmachen oder Verholen benutzt werden.

Unter Brücken und Hochspannungsleitungen, in Fahrwasserengen, an den Mündungen, Abzweigungen und Einmündungen von Wasserstraßen und Hafeneinfahrten, in der Fahrlinie von Fähren, im Kurs von Fahrzeugen und auf Wendestellen dürfen Sportboote bzw. Kleinfahrzeuge nicht stillliegen.



Verhalten im Schleusenbereich

Das Befahren von Schleusen und Hebewerken erfordert vom Bootsführer das Beherrschen der Grundregeln, besondere Aufmerksamkeit und fahrerisches Können.

Die Schleusenbetriebsstelle kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Beschleunigung der Durchfahrt und zur vollen Ausnutzung der Schleuse Anordnungen erteilen, die von jedem Führer eines Sportfahrzeuges zu beachten sind. Im Allgemeinen erfolgt die Schleusung in der Reihenfolge des Eintreffens an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen.

Im Schleusenbereich ist das Überholen verboten und es darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Die Signallichter, Richtungsweiser und Tafelzeichen sind zu beachten. Während des Schleusenvorganges sind Stöße gegen die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu vermeiden. Dazu sind schwimmfähige Fender zu benutzen.

Es ist verboten, in der Schleusenkammer ohne Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen, zu lärmern oder vor der Ausfahrt die Antriebsmaschine sowie das Bugstrahlruder zu benutzen.

Bei der Benutzung der Schleusen und Schleppen zum Selbstbedienen auf den schiffbaren Binnengewässern sind unbedingt die Bedienungshinweise zu beachten.

Die Benutzung der Schleusen ist mit einem Stand-Up-Paddleboard (SUP) verboten. Das Umtragen des SUP umfasst nicht automatisch ein Betretungsrecht der Schleusanlage. Das bedarf der Erlaubnis des Schleusenpersonals.

Unsichtiges Wetter

Als „unsichtiges Wetter“ wird ein Zustand bezeichnet, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

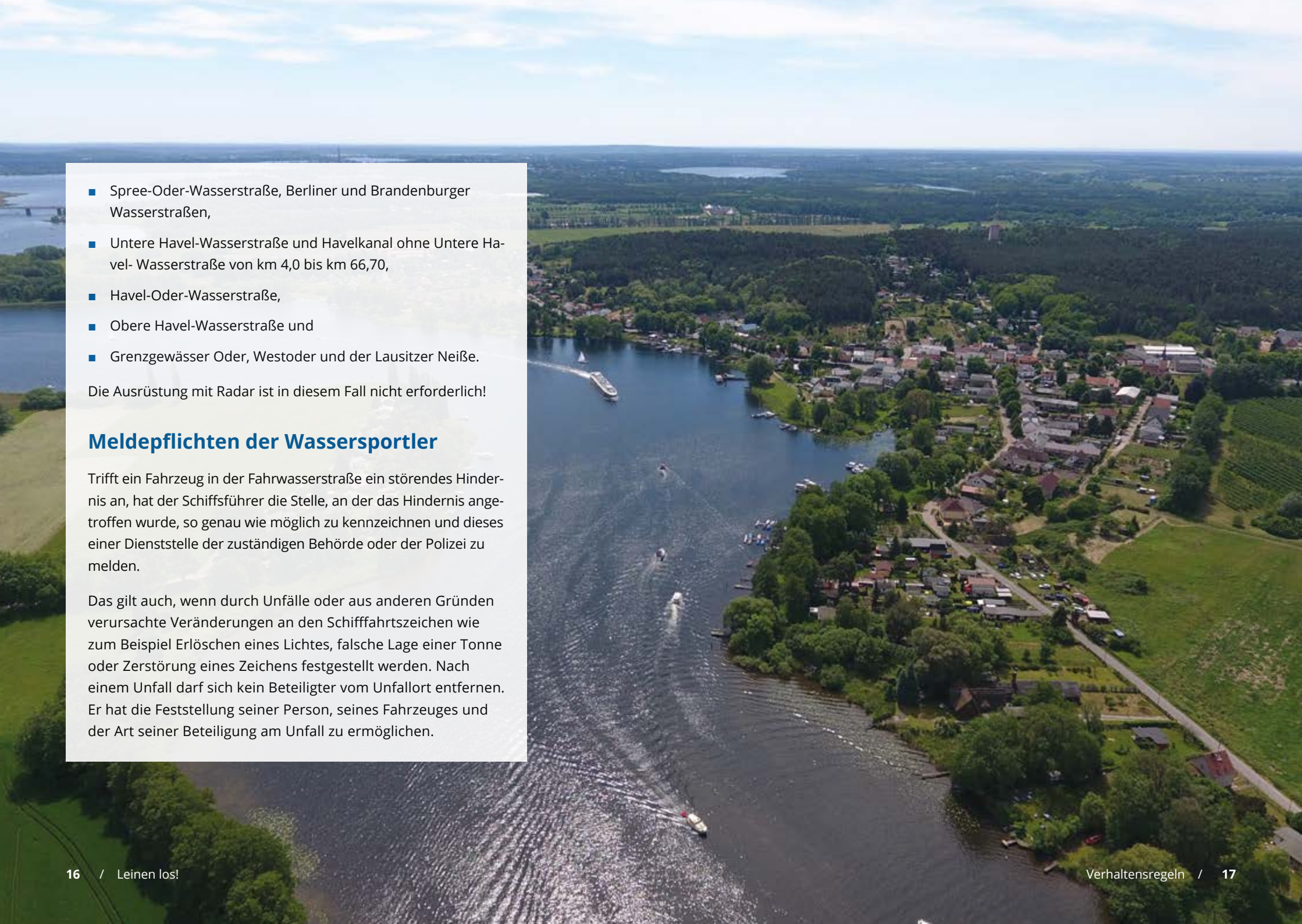
Sichtbeeinträchtigungen durch Dunkelheit, Dampf, Rauch oder Ausdünstungen chemischer Anlagen schaffen kein unsichtiges Wetter, jedoch gebietet es die nautische Sorgfaltspflicht auch bei derartigen Sichtbeeinträchtigungen die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter zu beachten. Das heißt im Interesse der Sicherheit des eigenen und anderer Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit der verminderten Sicht anzupassen sowie die Nachtbezeichnung (Positionslichter) zu setzen.

Voraussetzungen für eine Fahrt bei unsichtigem Wetter

Grundsätzlich dürfen alle Fahrzeuge die Fahrt bei unsichtigem Wetter nur unter Einsatz eines für die Binnenschifffahrt zugelassenen Radargerätes und der Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff fortsetzen. Dabei ist die Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder auf den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang zu schalten.

Fahrzeuge, die nicht mit Radar und Schiffsfunk ausgestattet sind, haben bei unsichtigem Wetter grundsätzlich unverzüglich einen Liegeplatz aufzusuchen. Besteht aus Gründen der Sicherheit keine Möglichkeit zur Aufsuche eines Liegeplatzes, ist anzuhalten. Dabei ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.

Davon abweichend kann die Fahrt bei unsichtigem Wetter, unter Beachtung der nautischen Sorgfaltspflicht und soweit das Fahrzeug (Sportboot) mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgestattet ist, auf den folgenden Gewässern im Land Brandenburg fortgesetzt werden:

- 
- Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen,
 - Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal ohne Untere Havel-Wasserstraße von km 4,0 bis km 66,70,
 - Havel-Oder-Wasserstraße,
 - Obere Havel-Wasserstraße und
 - Grenzgewässer Oder, Westoder und der Lausitzer Neiße.

Die Ausrüstung mit Radar ist in diesem Fall nicht erforderlich!

Meldepflichten der Wassersportler

Trifft ein Fahrzeug in der Fahrwasserstraße ein störendes Hindernis an, hat der Schiffsführer die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich zu kennzeichnen und dieses einer Dienststelle der zuständigen Behörde oder der Polizei zu melden.

Das gilt auch, wenn durch Unfälle oder aus anderen Gründen verursachte Veränderungen an den Schifffahrtszeichen wie zum Beispiel Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne oder Zerstörung eines Zeichens festgestellt werden. Nach einem Unfall darf sich kein Beteiligter vom Unfallort entfernen. Er hat die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung am Unfall zu ermöglichen.

3. Schifffahrtszeichen

Verbotszeichen



Schifffahrtszeichen

im Online-Blätterkatalog „Sicherheit auf dem Wasser“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur



Gebotszeichen



Zeichen für Einschränkungen



Hinweiszeichen





Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen



Erlaubnis zum Stillliegen*



Nautischer Informationsfunkdienst
Beispiel: Kanal 18



Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße



Erlaubnis zum Festmachen*



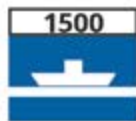
Wasserskistrecke



Ende eines Ver- oder Gebotes



Erlaubnis zum Ankern*



Nicht frei fahrende
Fähre in 1500 m



Nicht frei fahrende
Fähre



Fahrerlaubnis für
ein Wassermotorrad
(Waterscooter, Jetski
usw.)



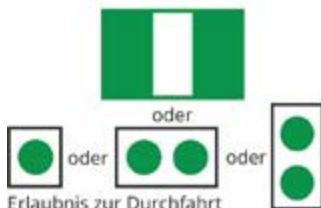
Erlaubnis zum
Kitesurfen



Kreuzung einer Hoch-
spannungsleitung



Hinweis auf ein Wehr



Erlaubnis zur Durchfahrt

*auf der Wasserseite, auf der das Tafelzeichen steht

Bezeichnung einer besonderen Wasserfläche



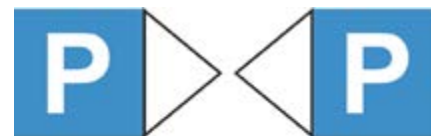
Gelbe Tonnen mit Toppzeichen kennzeichnen eine
reservierte Wasserfläche

Bezeichnung der Fahrrinne

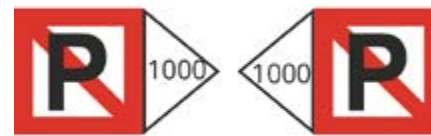


Grüne und rote Tonnen als Fahrrinnenbegrenzung
und Richtungsanzeige

Zusätzliche Schilder, Pfeile oder Aufschriften



Erlaubnis zum Stillliegen

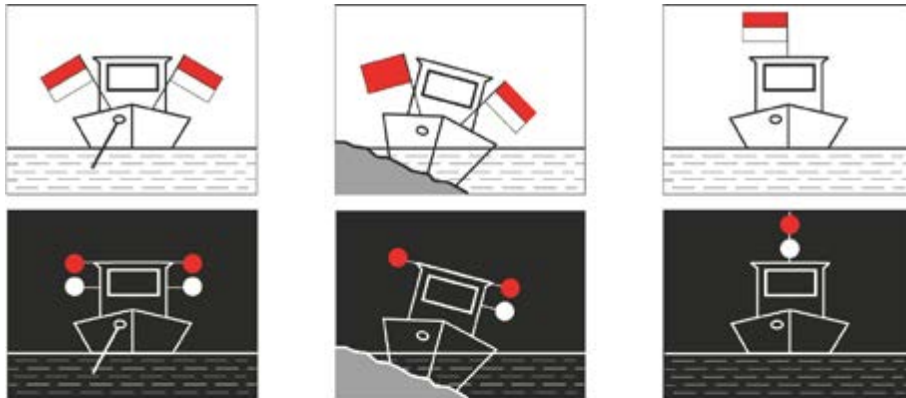


Liegeverbot (auf 1000 m)

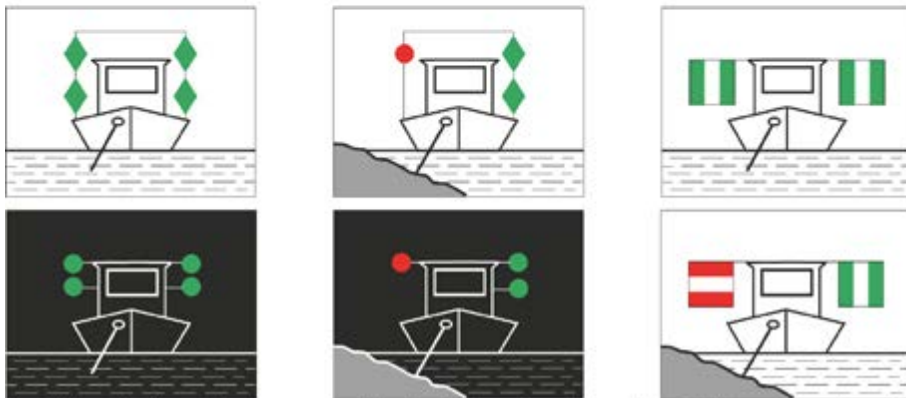


Zwei lange Töne geben

Tag- und Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge



Vorbeifahrt mit Abstand und nur an der Seite des Gerätes, die mit den rot/weißen Lichtern bzw. rot/weißen Flaggen gekennzeichnet ist. Sogwirkung und Wellenschlag vermeiden.



Vorbeifahrt mit Abstand und nur an der Seite des Gerätes, die mit den grünen Lichtern, grünen Doppelkegeln oder grün/weißen Tafeln gekennzeichnet ist.

Notzeichen

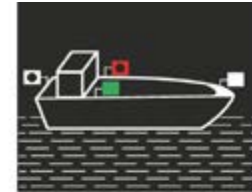


Bei Tag: rote Flagge oder anderer Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird



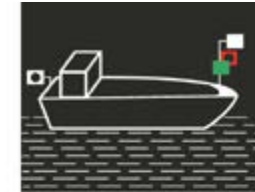
Bei Nacht: Licht, das im Kreis geschwenkt wird

Möglichkeiten des Führens der Signalleuchten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb



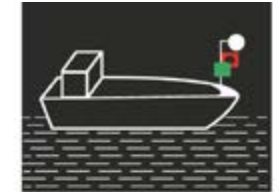
Topplicht: in selber Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen

Seitenlichter: in selber Höhe



Topplicht: mindestens 1 m höher als die Seitenlichter (kann auch hinter den Seitenlichtern geführt werden)

Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten



Topplicht: von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht, mindestens 1 m höher als die Seitenlichter (kann auch hinter den Seitenlichtern geführt werden)

Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten

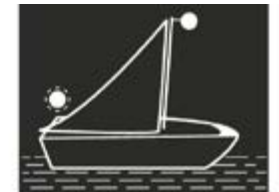
Möglichkeiten des Führens der Signalleuchten für Kleinfahrzeuge unter Segel fahrend



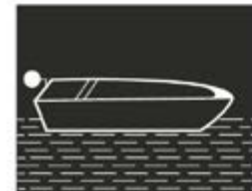
Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten



Seitenlichter und Hecklicht: in einer einzigen Laterne (3-fach-Laterne) am Topp



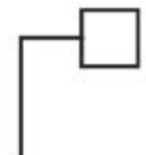
Topplicht: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches weißes Licht (bei Annäherung anderer Fahrzeuge muss ein zweites gewöhnliches weißes Licht gezeigt werden)



Einzelner weder unter Maschinenantrieb noch unter Segeln fahrendes Kleinfahrzeug: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches weißes Licht



Licht von allen Seiten sichtbar

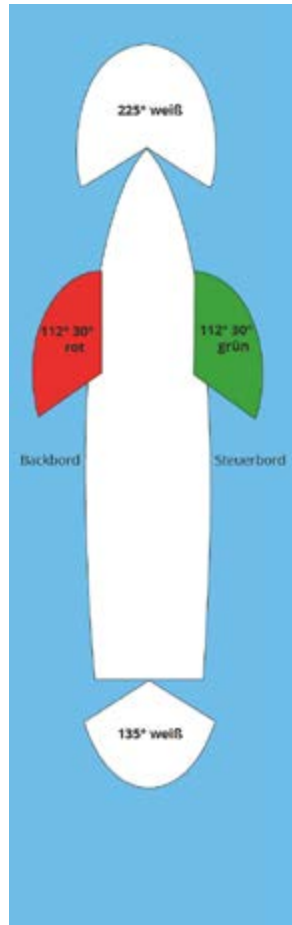


Licht nur über einen beschränkten Horizontbogen sichtbar

Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen.

4. Signalleuchten

Nachtbezeichnung von Kleinfahrzeugen in Fahrt



Topplicht: weißes helles Licht

Seitenlichter: steuerbord grünes helles Licht |
backbord rotes helles Licht

Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht

Es dürfen nur solche Positionslampen geführt werden, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) zugelassen und mit einer Baumusternummer versehen sind.

Vom ehemaligen deutschen Institut (DHI) zugelassene Positionslampen behalten ihre Gültigkeit.

Zulassungszeichen der Signalleuchten Binnen

Beispiel:



5. Schallsignale

• kurzer Ton: von etwa 1 Sekunde Dauer

■ langer Ton: von etwa 4 Sekunden Dauer

Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	•
Ich richte meinen Kurs nach Backbord	••
Meine Maschine dreht rückwärts	•••
Ich bin manövrierunfähig	••••
Man kann mich nicht überholen	•••••
Bleib-weg-Signal (mind. 15 min)	• ■ • ■
Gefahr eines Zusammenstoßes	•••••••• (Folge kurzer Töne)
Achtung!	■
Ich wende über Steuerbord-Seite	■ •
Ich wende über Backbord-Seite	■ • •
Ich will an Ihrer Stb.-Seite überholen	■ ■ •
Ich will an Ihrer Bb.-Seite überholen	■ ■ • •
Ich will das Fahrwasser überqueren	■ ■ ■

Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen

Ich will meinen Kurs nach Stb. richten	■ ■ ■ •
Ich will meinen Kurs nach Bb. richten	■ ■ ■ • •

Notsignale

Wiederholte lange Töne	■ ■ ■ ■
oder	
Gruppen von Glockenschlägen	🔔 🔔 🔔 🔔

6. Selbstbedienungsschleusen

Seit geraumer Zeit gibt es im Land Brandenburg Schleusen, die durch den Sportbootführer selbst bedient werden müssen. Das heißt, der gesamte Schleusenvorgang liegt in der Verantwortung des jeweiligen Sportbootführers.

Handlungsanleitung am Beispiel der Schleuse Zaaren:

Die Handhabung ist für jeden Sportbootführer (Nutzer) recht einfach. Fahren Sie bitte nur bei „Grün“ ein oder aus. In jedem anderen Fall wird der Schleusenvorgang unverzüglich unterbrochen.

1. Zum Anmelden der Schleusung grünen Schalthebel am Anlegesteg betätigen!
2. Informationen zur Schleusung über elektronische Anzeige beachten!
3. Schleusentore öffnen sich.
4. Lichtsignalanlage gibt durch grünes Licht die Einfahrt frei.
5. Unter Rücksichtnahme auf die nachfolgenden Bootsführer in die Schleuse einfahren und zum Fieren (kontrolliertes Lose-Geben oder Dichtholen einer Leine) bereitmachen!
6. Der zuerst Eingefahrene betätigt in der Schleusenammer den grünen Hebel.
7. Schleusenvorgang setzt sich nach Betätigen des Hebels in Gang.



8. Tore schließen sich und der Pegelstand wird hergestellt.
9. Pegelausgleich erfolgt.
10. Tore öffnen sich in Fahrtrichtung und Ausfahrtssignal schaltet auf Grün.



ACHTUNG!

Vor, hinter und in dem unmittelbaren Bereich der Schleusentore befinden sich Lasereinwegsschranken (Sicherheitsbereich) die das Einfahren überwachen und gegebenenfalls den Schleusenvorgang automatisch unterbrechen. Ist der Sicherheitsbereich wieder frei, kann mit der grünen Schaltstange der Schleusenvorgang fortgesetzt werden.



In der Schleusenammer befindet sich eine Anzeige die den Nutzer durch das Schleusenprogramm navigiert. Bei auftretender Gefahr kann die Anlage durch Betätigen des roten Not-Halt-Schalters neben dem grünen Weiterschleusungsschalter gestoppt werden. Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hilfe angefordert werden.

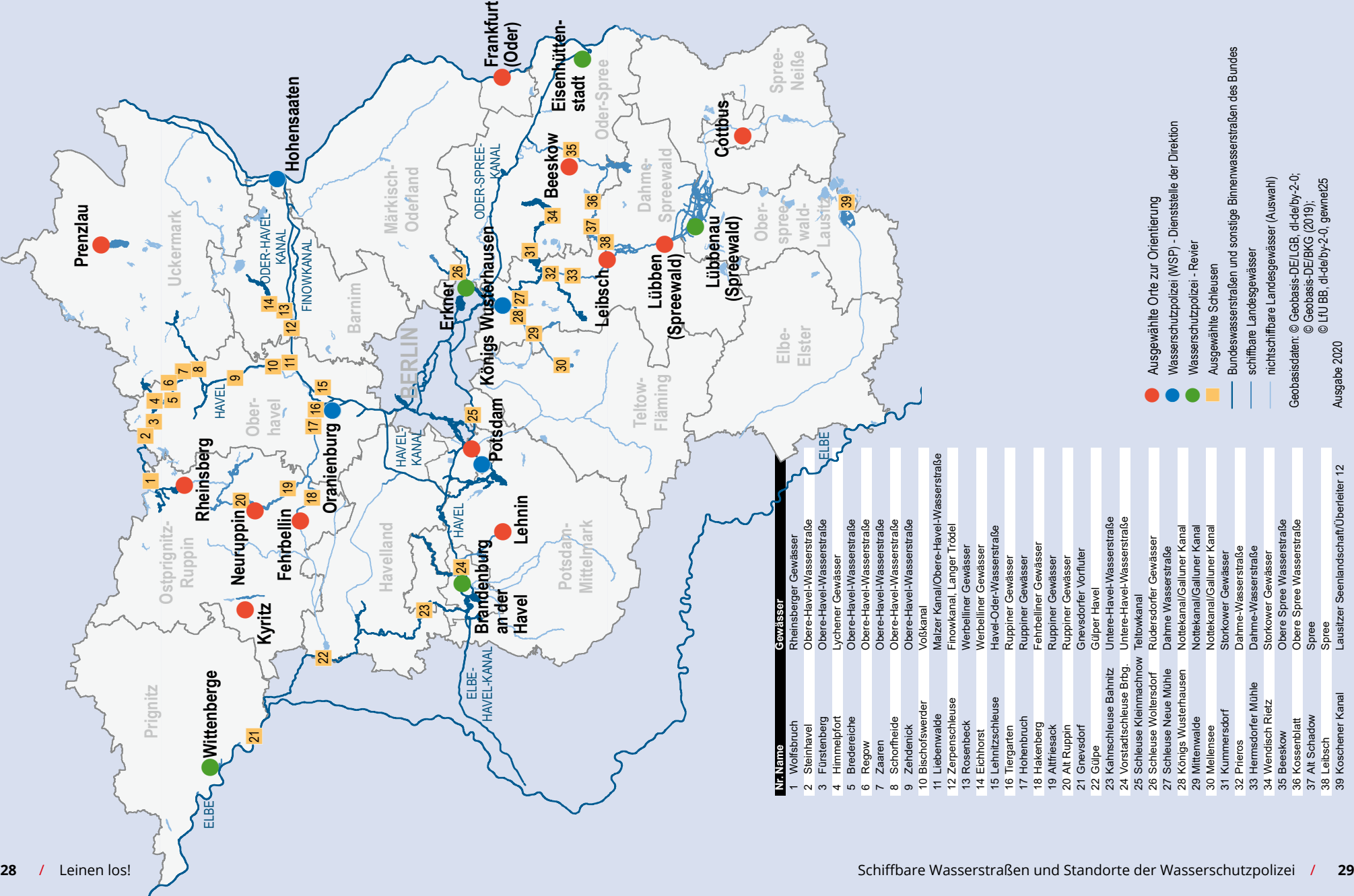
In besonderen Fällen besteht auch die Möglichkeit, die Feuerwehr über die 112 direkt zu rufen.



Aktuelle Betriebszeiten und Sperrungen der Schleusen an schiffbaren Landesgewässern können online unter <https://lbv.brandenburg.de/> abgerufen werden.

Die Schleusennutzung ist für jeden Freizeitkapitän kostenfrei.

7. Schiffbare Wasserstraßen und Standorte der Wasserschutzpolizei



8. Seemannschaft – Knoten und Arbeiten mit Leinen



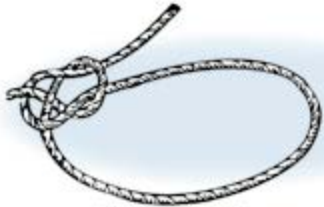
Achtknoten

Verhindert das Ausrauschen eines Endes durch einen Block



Kreuzknoten

Verbindet zwei gleichstarke Enden



Palstek

Ermöglicht das Festmachen am Poller oder Pfahl oder Bergen und Sichern von Tauen durch ein sich nicht zuziehendes Auge

Zwei halbe Schläge

Dienen zum Befestigen von Leinen, wenn nicht zuviel Zug auf das befestigte Ende der Leine kommt; mit dem zweiten halben Schlag soll das Aufgehen des Knotens vermieden werden



Einfacher Schotstek

Verbindet zwei unterschiedlich starke Enden



Doppelter Schotstek

Verbindet zwei sehr unterschiedlich dicke Enden, die starkem Zug ausgesetzt sind



Webeleinenstek

Belegen eines Endes an einem Pfahl oder Poller sowie Befestigen von Fendern



Belegen einer Klampe

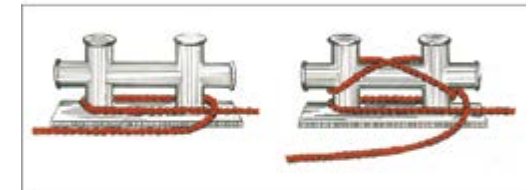
Arbeiten mit Leinen

In der täglichen Arbeit an Bord hat man ständig mit Leinen zu tun, sei es beim Festmachen, beim Verholen, beim Schleppen oder bei anderen seemannischen Handarbeiten.



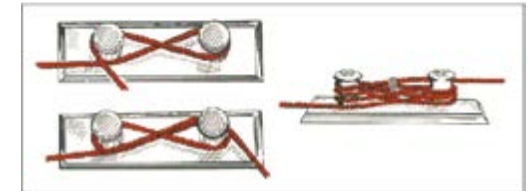
Festmachen am Poller

Grundsätzlich sollten alle erforderlichen Leinen an bzw. unter Deck ständig in einem aufgeklarten Zustand sein (Enttörnen, Aufschießen).



Belegen eines Doppelkreuzpollers

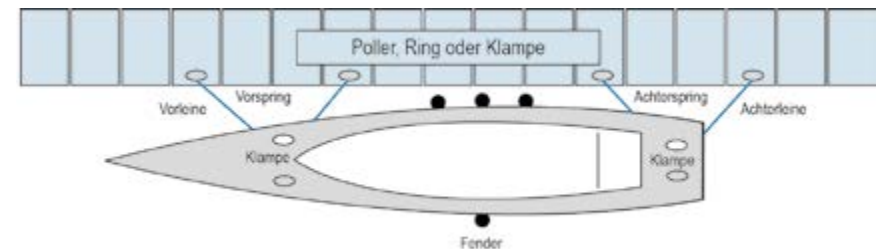
Für das Festmachen eines Schiffes/Bootes werden Leinen benötigt. Diese nennt man je nach ihrer Verwendung Vorleine, Achterleine, Vorspring und Achterspring.



Belegen eines Doppelpollers

Die vom Vorschiff nach achtern und die vom Achterschiff nach vorn reichende Leine nennt man Spring.

Längsseits an der Pier



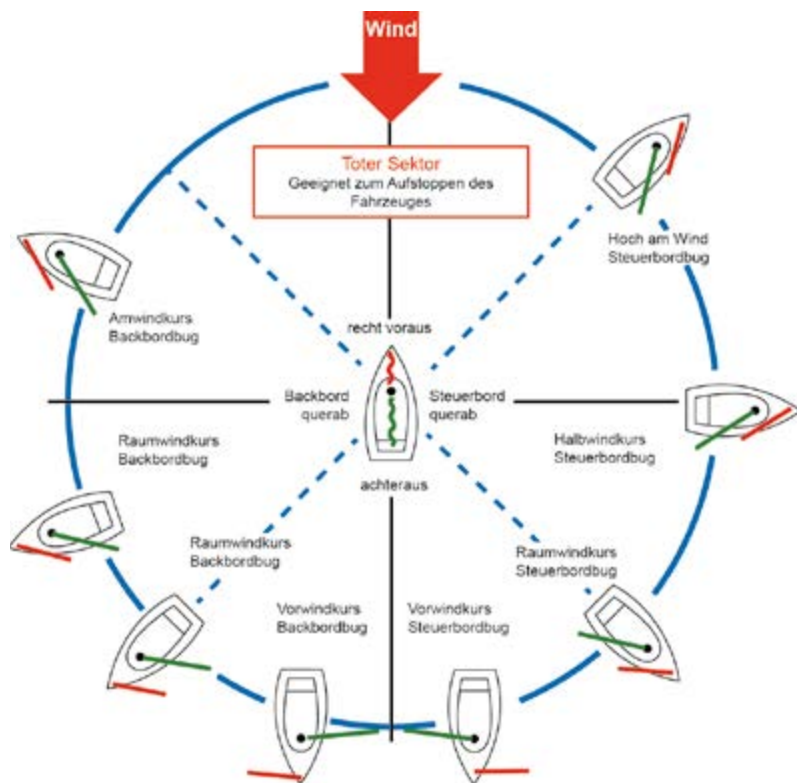
Durch Leine und Spring wird das Schiff an einem Punkt fixiert, ohne zu viel Druck gegen die Pier.

9. Segeln

Für die Fortbewegung eines unter Segeln fahrenden Fahrzeuges ist es unerlässlich, theoretisches Grundlagenwissen zu besitzen.

Kurse beim Manövrieren in einem Vollkreis

Die Segel (Großsegel) sollen stets so lose wie möglich gefahren werden, wobei sie aber nicht killen (flattern) dürfen. Um eine optimale Fahrt zu erreichen, ist es unter anderem notwendig, den Kurs nach der Segelstellung zu korrigieren. Dieses geschieht durch Anlufen in dem man den Bug in den Wind dreht bzw. dem Abfallen in dem man den Bug vom Wind weg dreht.



Kursänderungen Wende und Halse

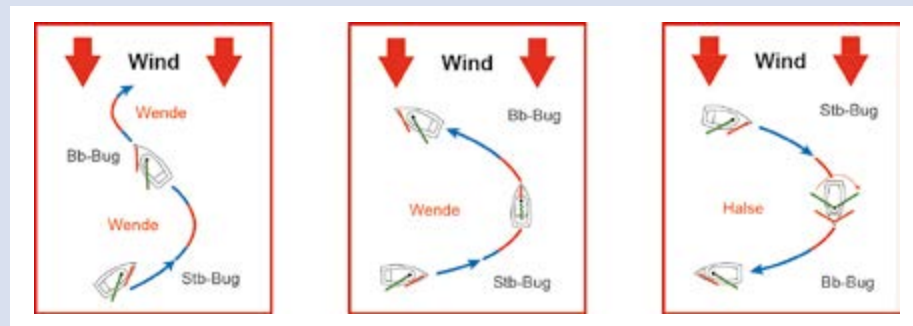
Eine Wende ist die Kursänderung durch Drehen des Bugs durch den Wind. Dieses Manöver geht immer mit einem Geschwindigkeitsverlust einher, weil im Wendepunkt der Bug in Richtung des Windes zeigt. Dieses Manöver kommt in der Regel zum Einsatz, wenn der Wind vorderlicher (voraus) als querab weht (größer als 270° über 0° bis kleiner 90°).

Die Halse ist die schnelle Kursänderung, die unter Umständen mit einem Geschwindigkeitsgewinn einhergeht. Das heißt, bei einer Halse dreht das Heck durch den Wind. Daraus folgt, dass dieses Manöver in der Regel zum Einsatz kommt, wenn der Wind achterlicher als querab weht (größer als 90° über 180° bis kleiner 270°). Bei diesem Manöver ist mit dem plötzlichen Umschlagen des Großsegels und mit starker Krängung unmittelbar nach dem Durchlaufen des Wendepunktes zu rechnen.

Eine Kursänderung bei Segelfahrzeugen verlangt eine umsichtige und aufmerksame Navigation insbesondere durch den Schiffsführer und aller an Bord befindlicher Personen.

Befinden sich an Bord eines Segelfahrzeuges mehrere Personen, sollte der Schiffsführer (für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person) ein beabsichtigtes Manöver rechtzeitig ankündigen.

Achtung: Verletzungs- und Kenterungsgefahr!



10. KIFzKV-BinSch und LSchiffV

Kennzeichnungspflicht

Auf allen Bundeswasserstraßen und schiffbaren Landesgewässern müssen Kleinfahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen gekennzeichnet werden. Dieses ist sowohl in der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) als auch im § 2.02 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) geregelt.

Kleinfahrzeuge in diesem Sinne sind Wasserfahrzeuge mit max. 20 Metern Länge, z. B. die mit einer Antriebsmaschine von mehr als 2,21 kW Leistung betrieben werden und reine Segelboote mit mehr als 5,5 Metern Länge. Kleinfahrzeuge die kein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen haben, müssen mit einem Namen außen versehen werden.

Weiterhin muss an diesen Kleinfahrzeugen der Name und die Anschrift des Eigentümers innen oder außen dauerhaft angebracht werden.

Die Größe der Kennzeichnung muss mindestens 10 cm hoch sein und sich vom Untergrund farblich stark unterscheiden.

Grundsatz: Jeder Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnengewässerstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist.

Für Spreewaldkähne im Spreewald gibt es eine Sonderregelung. Danach kann die Kennzeichnung grundsätzlich auch an der Bordwandinnenseite geführt werden. Näheres regelt die LSchiffV.

Schifffahrtsregeln

Auf den schiffbaren Landesgewässern gilt die Landesschifffahrtsverordnung (LSchiffV). Hier einige Auszüge:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für Fahrzeuge 12 km/h, für Kleinfahrzeuge (unter 20 Metern Länge) 15 km/h und in der Uferrandzone generell 7 km/h.



LSchiffV



KIFzKV-BinSch



- Nachtfahrverbot für Sportmotorboote gilt in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr.
- Fahrzeuge mit fest eingebauten Verbrennungsmotoren sowie Fahrzeuge mit fest eingebauten Heizungen oder Kocheinrichtungen müssen mit geeigneten Feuerlöschgeräten oder Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein. Diese sind an leicht zugänglichen und gekennzeichneten Stellen anzubringen.
- Das Schleppen von bemannten Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und anderen Geräten, wie zum Beispiel Kitesurfing, ist auf schiffbaren Landesgewässern verboten.
- Außerhalb genehmigter Strecken gilt das Verbot des Wasserskifahrens.
- Generell verboten ist das Befahren der schiffbaren Landesgewässer durch Amphibienfahrzeuge, Unterwasserfahrzeuge, Hovercrafts und ähnliche Kleinfahrzeuge – unabhängig ihrer Antriebsart.

11. Biosphärenreservat Spreewald

Mit der Einrichtung des Biosphärenreservates im Jahr 1990 hat das Land Brandenburg die Verpflichtung übernommen, diese europaweit einzigartige Landschaft zu schützen und zu bewahren und erhielt im März 1991 die Anerkennung als solches durch die UNESCO.

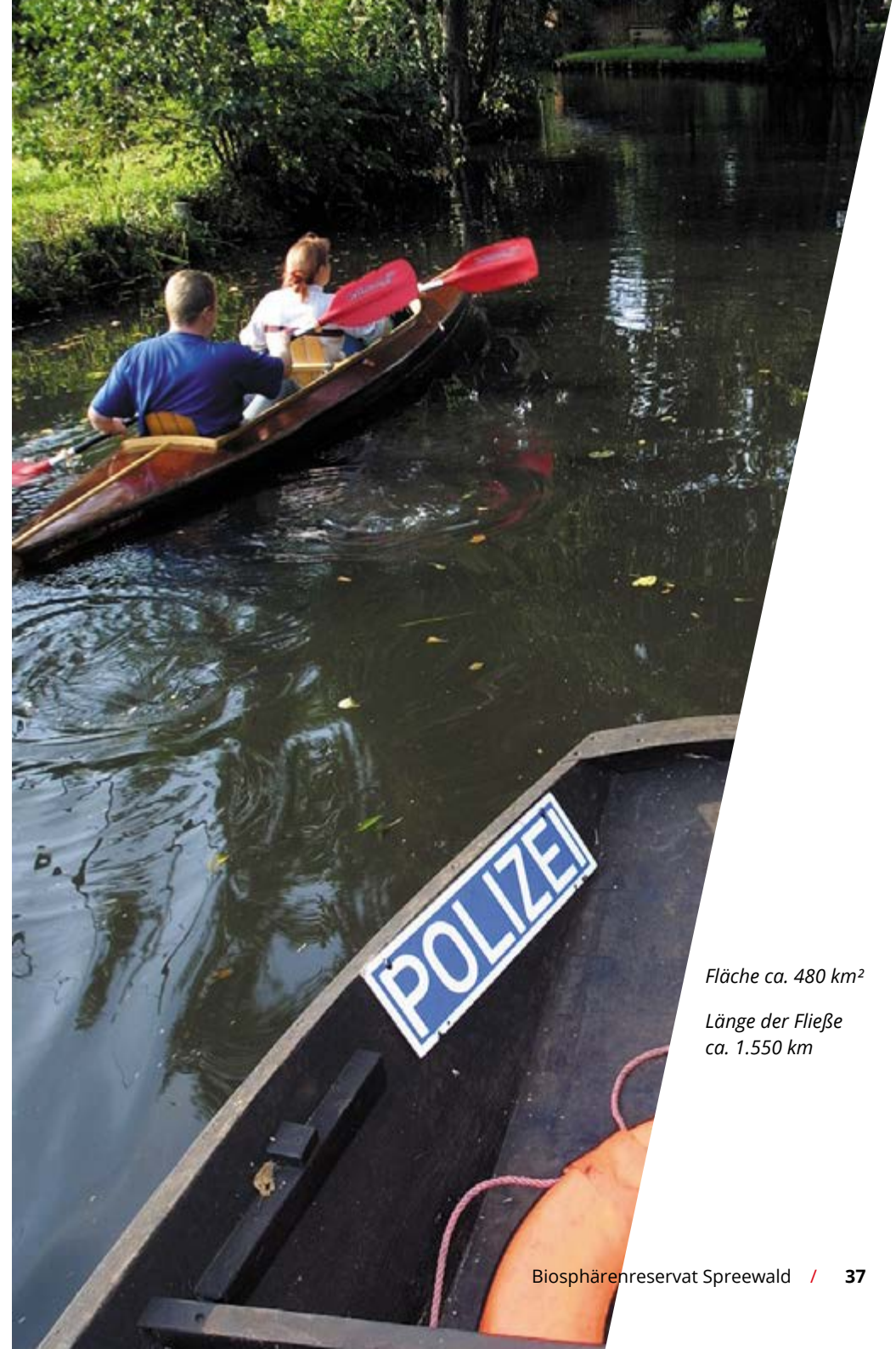
Damit ist das Biosphärenreservat Spreewald eines von 350 großflächigen Schutzgebieten weltweit. Es umfasst eine Fläche ca. 480 km², die Länge der Fließe beträgt zusammengekommen rund 1.550 km.

Im Bereich des Biosphärenreservates Spreewald gelten besondere Bestimmungen. Die Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV) in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

Ein Befahren des Spreewaldes mit Antriebsmaschine ist auf ausgewählten Strecken nur den Spreewaldkähnen gestattet. Für Sportboote ohne Antriebsmaschine ist ein Befahren des Spreewaldes möglich. In den besonders geschützten Bereichen des Biosphärenreservates Spreewald, die mit entsprechenden Schiffsverkehrszeichen gekennzeichnet sind, bestehen gesonderte Festlegungen. Das betrifft auch zeitlich begrenzte Fahrverbote.

Kleinfahrzeuge müssen den im Biosphärenreservat Spreewald verkehrenden Personenkähnen ausreichenden freien Raum für die erforderlichen Kursänderungen sowie zum Manövrieren gewähren. In diesem Bereich befindliche Schleusen sind als Selbstbedienungsschleusen ausgeführt. Die im Schleusenbereich befindlichen Bedienungsvorschriften sind einzuhalten.

Befinden sich zusätzlich neben den Schleusen Bootsrollen, so sind diese vorrangig zu nutzen. Dabei ist zu beachten, dass nur das unbesetzte Boot über die Rollen gezogen wird. Zelten, grillen und Feuer zu entzünden, sind im Biosphärenreservat Spreewald nur auf den genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt.



Fläche ca. 480 km²

Länge der Fließe
ca. 1.550 km

12. Lausitzer Seenland

Dort, wo einst Braunkohleabbau und Kiesförderung das Landschaftsbild bestimmten – mitten in der Lausitz, wächst durch die Flutung früherer Tagebaue die größte künstlich geschaffene Wasserlandschaft Europas. Mit mehr als 20 neuen Seen, zehn davon durch schiffbare Kanäle miteinander verbunden, Badestränden, Yachthäfen (Marinas), Stützpunkten für Wasserski und Jetski, Camping und Gastronomie entsteht das Lausitzer Seenland. Der Kern der 7.000 Hektar großen schiffbaren Wasserfläche befindet sich länderübergreifend in Brandenburg und Sachsen.

Das Lausitzer Seenland bietet Erholungssuchenden und aktiven Wassersportlern jede Menge Möglichkeiten. Es lädt zum Bootfahren, Segeln, Surfen, Paddeln, Tauchen und Baden ein. Im Jahr 2007 wurde der Senftenberger See für schiffbar erklärt. 2012 folgte die Öffnung des Koschner Kanals.

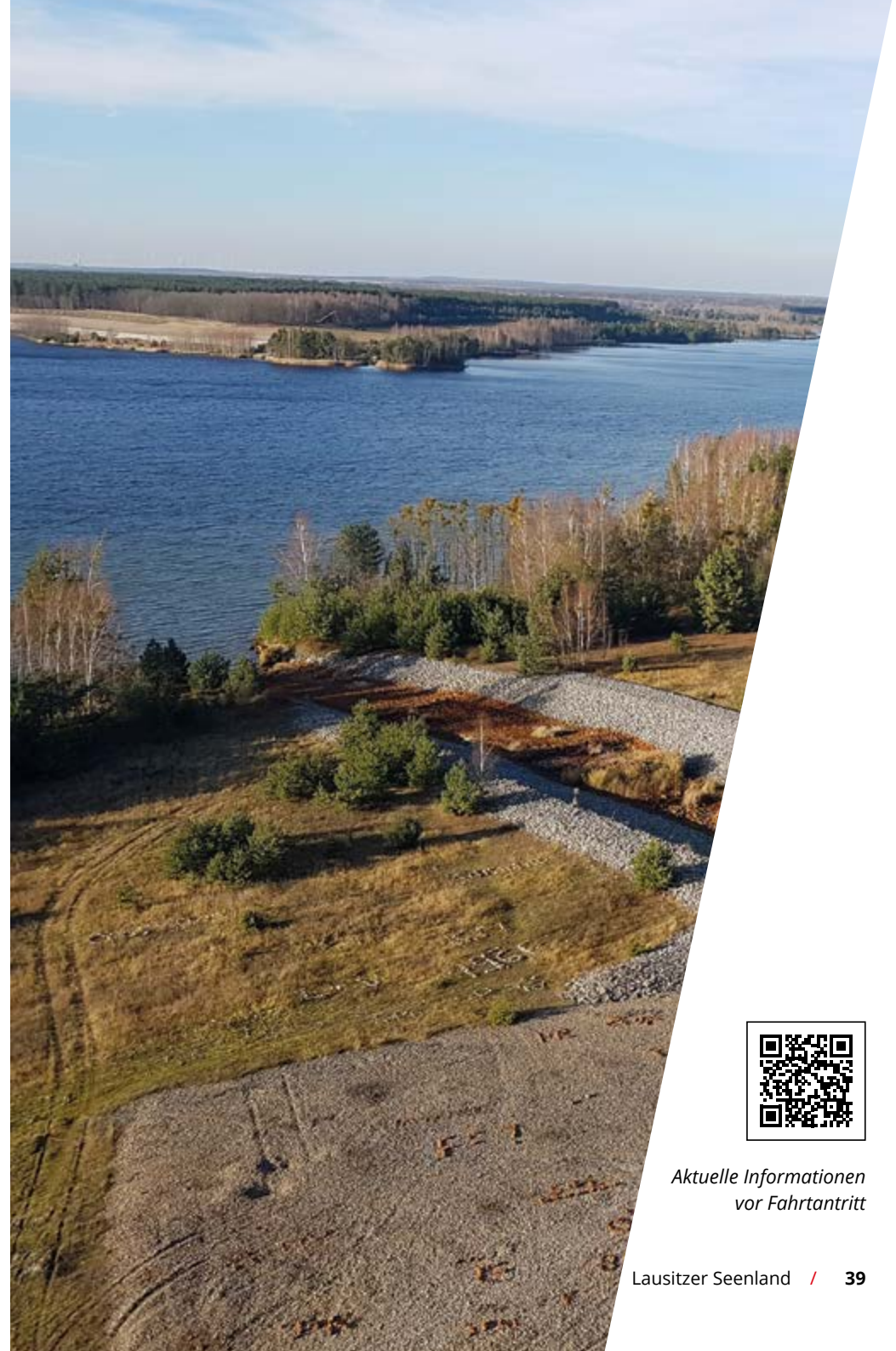
2025 werden die Brandenburger Teile des Partwitzer und des Geierswalder Sees sowie der Großräschener See für schiffbar erklärt. In 2026 ist die Schiffbarkeitsklärung für den Sedlitzer See geplant. Damit wären dann alle brandenburgischen Wasserflächen für schiffbar erklärt.

ACHTUNG:

Sportbootführer haben sich vor Fahrtantritt über die aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Bestimmungen des zu befahrenden Gewässers zu informieren. Aktuelle Sperrungen und Einschränkungen sind online unter <https://lbv.brandenburg.de/> einsehbar.

Das Befahren der Sperrbereiche ist ausdrücklich verboten, da diese noch dem Bergrecht unterliegen. In diesen Bereichen kann keine Trittsicherheit gewährleistet werden und es besteht dauerhaft die Gefahr des Abrutschens. Die Bereiche sind durch gelben Tonnen gekennzeichnet. Ebenso ist das Befahren der Uferzonen untersagt.

Perspektivisch entstehen im gesamten Lausitzer Seenland eine Vielzahl an Naturschutzgebieten. Hier sind die umwelt- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



Aktuelle Informationen
vor Fahrtantritt



13. Gelbe Welle

Die „Gelbe Welle“ ist ein bundesweites touristisches Hinweis- und Leitsystem auf dem Wasser. Als touristisches Informationssystem erleichtert es den Gästen die Nutzung der wasser- und landseitigen Angebote.

Die „Gelbe Welle“ fördert den Tourismus, informiert den Wassertouristen über Anlegemöglichkeiten, Serviceleistungen und Routen auf seiner Reise. Gleichzeitig trägt sie zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit auf dem Wasser und zur Vermeidung unnötigen Suchverkehrs bei.



Weitere Informationen finden Sie auf dem Internetauftritt des Deutschen Tourismusverbandes

14. Charterverkehr

Zur Förderung des Wassersporttourismus wurde wie bereits in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Saarland auch im Land Brandenburg die Möglichkeit geschaffen, auf bestimmten Wasserstraßen Sportboote mit einer Charterbescheinigung zu führen.

Mit diesem „Charterschein“ können Wassertouristen vor allem Hausboote nach einer gründlichen Einweisung durch den Vermieter chartern und führen, ohne im Besitz eines regulären Bootsführerscheins zu sein. Die Einweisung bezieht sich auf das wasserstraßenbezogene Verkehrsverhalten und das praktische Handling des jeweilig gemieteten Fahrzeuges. Die Charterbescheinigung ist jeweils auf das Fahrzeug für die gemietete Zeit und auf bestimmte Wasserstraßen eingeschränkt.

Gemietet werden können Boote, die nicht schneller als 12 km/h fahren, eine Länge von kleiner oder gleich 15 Metern haben und für eine Personenzahl von kleiner oder gleich 12 zugelassen sind.

Der Erwerb eines Sportbootführerscheines erhöht die eigene Sicherheit!



15. Wasserstraßen mit „Charterschein“

Folgende Wasserstraßen können mit einem erworbenen „Charterschein“ im Land Brandenburg führerscheinfrei befahren werden:

- **Obere Havel-Wasserstraße mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken von Malzer Kanal** km 43,95 bis km 94,41
- **Oranienburger Kanal** von km 21,01 bis km 28,77
- **Oranienburger Havel** von km 0,13 bis km 3,91
- **Finowkanal** von km 89,30 bis km 57,37
- **Werbelliner Gewässer** von km 2,73 bis km 4,00 sowie von km 4,00 bis km 19,80
- **Rüdersdorfer Gewässer mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken** von km 0,00 bis km 3,78 sowie Löcknitz von km 0,00 bis km 10,64
- **Dahme-Wasserstraße mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken** von km 10,3 bis km 26,04
- **Spree-Oder Wasserstraße** von km 45,11 bis km 130,16
- **Gosener Kanal / Seddinsee / Neuhauser Speisekanal / Drahendorfer Spree - Gesamtstrecken**
- **Ruppiner Gewässer von Schleuse Altfriesack bis einschließlich Vielitzsee**
- **Spree von Wehranlage Leibsch bis Einlauf Glower See sowie von Schwie-lochsee bis Schleuse Neuhaus**
- **Potsdamer Havel** von km 28,00 bis km 0,00
- **Untere-Havel-Wasserstraße** von km 56,00 nicht über Silokanal bis km 156,00



Hinweise zum
Charterverkehr



Anlage 5
Binnenschifffahrt-
Sportboot-
vermietungs-
verordnung



16. Wassermotorräder

Eines vorab: Im gesamten Land Brandenburg gibt es keine Wasserflächen, die für die Benutzung mit Wassermotorrädern freigegeben sind. Die nächsten freigegebenen Strecken befinden sich auf der Elbe im Raum Wartenburg (km 194,60 - 196,50 – rechte Stromseite), im Raum Apollensdorf (km 224,00 - 225,00 – rechte Stromseite), im Raum Schönebeck (km 307,5 - 309,0) sowie im Raum Grieben/Schelldorf (km 376,00 - 377,50 – rechte Stromseite).

Grundsätzlich gilt: Auf Binnenschiffahrtsstraßen ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 (Wassermotorräder) freigegebenen Wasserflächen verboten.



Tafelzeichen E.22

Außerhalb dieser Flächen darf gefahren werden:

- um die nächstgelegene freigegebene Wasserfläche auf kürzestem Weg zu erreichen oder Touren- und Wanderfahrten durchzuführen, wenn dabei ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird,
- mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften im Rettungseinsatz und
- mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes im Diensteinsatz.

Das Führen von Wassermotorrädern ist auf den freigegebenen Wasserflächen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und nur bei Wetterlagen mit einer Sicht von mehr als 1.000 Metern erlaubt.

Fahrzeugführer und Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen nach DIN EN 393 tragen oder solche, die auf andere Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Der Fahrer muss mindestens im Besitz des Sportbootführerschein-Binnen sein.

Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrzeugführers automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Wassermotorrad dann eine Kreisbahn einschlagen muss. Am Wassermotorrad



Wassermotorräder-
Verordnung



selbst müssen gut lesbare amtliche Kennzeichen gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) angebracht sein.

Beim Wasserskilaufen darf ein Wassermotorrad als ziehendes Fahrzeug eingesetzt werden, wenn:

- es ausreichend Platz für den Beobachter bietet,
- es über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer retten zu können,
- es kippstabil ist und
- sein Typ in der amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgeführt ist.

Wanderfahrt:

Unter einer Wasserfahrt versteht man eine Fahrt mit einem festen Ausgangspunkt und einem festen Zielpunkt, bei der die einzelnen Wegpunkte des Streckenverlaufs nicht mehr als zweimal passiert werden.

17. Wasserski

Das Wasserskilaufen ist durch die Wasserskiverordnung geregelt und auf den durch Tafelzeichen E.17 hierfür frei gegebenen Strecken und Wasserflächen erlaubt. Zusätzlich am Tafelzeichen E.17 angebrachte dreieckige Tafeln oder Schilder zeigen den Anfang, das Ende und ggf. die Breite der frei gegebenen Strecke an.

In der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder am Tafelzeichen E.17 (Wasserskistrecke) bestimmte Zeiten festgesetzt sind, ist das Wasserskilaufen erlaubt. Außerdem muss eine Wetterlage mit einer Sicht von mehr als 1.000 m bestehen. Wasserskiläufer müssen außerdem mit einer verkehrssicherheitstechnisch geeigneten Wasserskiausrüstung (ausreichender Auftrieb, Aufprallschutz und Bewegungsfreiheit) ausgestattet sein.



Tafelzeichen E.17

Durch das Wasserskilaufen dürfen andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ufer, Reglungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen dürfen nicht beschädigt werden. Dazu muss bei der Vorbeifahrt ein ausreichender Abstand von mindestens zehn Metern gehalten werden und der Wasserskiläufer muss sich im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs befinden. Das Zugboot muss mit einer zweiten Person besetzt sein, die den Wasserskiläufer und die von ihm zu durchfahrende Strecke beobachtet.

Demnach muss das Zugboot auch ausreichend Platz für den Beobachter bieten und über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügen, um im Notfall einen Wasserskiläufer retten zu können. Ein Wassermotorrad darf nur als ziehendes Fahrzeug eingesetzt werden, wenn es die vorgenannten Anforderungen erfüllt. (siehe „Wassermotorräder“ Seite 42/43)

Besonderheiten auf Landeswasserstraßen:

- Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht ohne Wasserskiläufer im Wasser nachgezogen werden.
- Das gleichzeitige Schleppen von zwei Wasserskiläufern ist verboten.



Wasserskiverordnung

Hinweis: Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen sowie das Drachen- oder Fallschirmfliegen bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.



18. Wasserskiflächen

Hier sind freigegebene Brandenburger Wasserskistrecken, d. h. ohne Vereinsbindung, gemeint.

Obere Havel-Wasserstraße (generell 9-12 Uhr und 15-18 Uhr)

Binnenschiffahrtsstraße – km	Lage (o = oberhalb / u = unterhalb)	Hinweise
55,80 – 57,00	u Himmelpfort	Stolp See
73,75 – 74,50	o Priepert	Großer Priepertsee
85,80 – 87,00	o Groß-Trebbow	Woblitz See

Potsdamer Havel

Binnenschiffahrtsstraße – km	Lage (o = oberhalb / u = unterhalb)	Hinweise
8,50 – 9,50	u Eisenbahnbrücke Werder	Großer Zernsee
21,05 – 21,30	o Eisenbahnbrücke Pots- dam	Oberer Templiner See 9-12 Uhr und 15-18 Uhr

Templiner Gewässer

Binnenschiffahrtsstraße – km	Lage (o = oberhalb / u = unterhalb)	Hinweise
19,10 – 20,00	o/u Templin	Fährsee 9-12 Uhr und 15-18 Uhr

Untere Havel-Wasserstraße

Binnenschiffahrtsstraße – km	Lage (o = oberhalb / u = unterhalb)	Hinweise
8,80 – 9,50	u Insel Lindwerder	parallel zur Havelchaus- see 150m breit
38,30 – 39,00	u Ketzin	Trebelsee 9-12 Uhr und 15-21 Uhr
56,17	o Spitze Pappeleck	km 3,3 – 4,3 des Großes Beetzsees
63,37	o Insel Kienwerder	km 3,0 – 3,8 des Möerschen Sees
75,20 – 75,80	o Tieckow-West	keine Angabe



Werbelliner Gewässer

Binnenschiffahrtsstraße – km	Lage (o = oberhalb / u = unterhalb)	Hinweise
17,10 – 17,80	o Altenhof	Werbellinsee Ostufer 9-12 Uhr und 15-18 Uhr

Schiffbares Landesgewässer

Name	Hinweise
Glower See	10.06. bis 30.09. 9.00 bis 12.00 Uhr

19. Sicherheit rund um das Boot

Sportboote, Trailer, Außenbordmotore und sonstige Bootsausstattung und -ausrüstung haben oftmals einen hohen materiellen Wert. Um Schaden und Ärger zu vermeiden, ist ein gesundes Misstrauen angebracht. Rechtzeitig vorbeugen hilft, Diebstähle zu vermeiden oder zumindest zu erschweren und unterstützt die Straftatenaufklärung.

Was Sie beim Kauf eines Bootes bzw. eines Motors beachten sollten

Sie sollten aufmerksam und skeptisch werden, wenn

- der Kaufpreis weit unter dem Marktwert liegt,
- der Verkäufer keine persönlichen Angaben machen oder sich nicht ausweisen möchte,
- bei einem neuen Boot keine Rumpfunummer (HIN) vorhanden ist,
- der Verdacht besteht, dass das Typenschild augenscheinlich entfernt bzw. verändert worden ist und
- der Verkäufer kein Kaufnachweis vorweisen kann.

Bestehen Sie immer auf einen Kaufvertrag! Lassen Sie sich dazu einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen und melden Sie Verdachtsfälle umgehend der örtlich zuständigen Wasserschutzpolizei!

Bootssicherung

Eine relativ zuverlässige Sicherung bieten bei Sportbooten, Beibooten und Außenbordmotoren Schlösser, Ketten und Alarmanlagen bzw. Wegfahrsperrn. Das Verschließen von Türen und Fenstern am Boot, auch bei kurzer Abwesenheit ist eine zweckmäßige Vorsichtsmaßnahme. Nachbarn und Sportfreunde über längere Abwesenheiten zu informieren, ist hilfreich. Die Unterbrechung der elektronischen Anlage sowie der Kraftstoffzufuhr an einer nur dem Eigentümer

bzw. Nutzer bekannten Stelle schafft zusätzliche Sicherheit für das Boot. Fenster-schlösser mit Sicherheitsscharnieren verringern die Gefahr des Eindringens in das Boot. Wir empfehlen auch die Beratung durch einen Fachmann zu Angeboten von Sicherungen für Boote.

Sicherung von Inventar

Lassen Sie Zubehör, wertintensive Gegenstände nicht offen sichtbar liegen und nehmen Sie es wenn möglich mit von Bord! Hilfreich ist in einem Schadensfall, wenn Fotografien gefertigt wurden und ein gewissenhaft ausgefüllter Bootspass vorliegt. Nach einem Diebstahl informieren Sie sofort die Polizei über den Notruf 110, damit keine Zeit verloren geht. Es kann auch hilfreich sein, potenziellen Dieben durch offene Gardinen zu signalisieren, dass nichts zu holen ist.

Folgende Maßnahmen der Diebstahlsprävention lassen sich schnell umsetzen:

Codierung

Lassen Sie Ihren Bootsmotor und andere hochwertige Ausrüstungsgegenstände codieren! Hierzu wird der Gegenstand mit einer individuellen Gravurnummer dauerhaft und gut lesbar versehen. Die Codierung wird von der Polizei durchgeführt und ist kostenlos. Termine zur Bootsmotorencodierung finden Sie unter <https://polizei.brandenburg.de/>. Ihre Fragen zu anstehenden Codierungsaktionen beantwortet jede örtliche zuständige Wasserschutzpolizei.



Bootspass

Wir empfehlen, den Bootspass (am Ende dieser Broschüre) sorgfältig auszufüllen und gegebenenfalls zu ergänzen. In diesem Pass können Sie alle wichtigen Informationen zum Boot, dem Motor sowie zum Inventar notieren. Ebenso hat sich das Fotografieren des Fahrzeuges, der Wertgegenstände sowie der individuellen Markierungen bewährt. Der Pass sollte sicher aufbewahrt werden und erleichtert im Falle eines Diebstahls die Fahndungsarbeit sowie die Schadensregulierung.

Wenn Sie Opfer eines Diebstahls geworden sind, informieren Sie bitte schnellstmöglich die (Wasserschutz-) Polizei! Ein Fahndungserfolg hängt oft von einer zeitnahen Anzeigeerstattung ab.

Halten Sie wichtige Unterlagen zum Boot (z. B. Fahrzeugregistrierung, Kaufvertrag, Bootspass) sowie zu Ihrer Person bereit! Dadurch kann eine schnelle Fahndungseingabe realisiert werden.

Betreten und verändern Sie den Tatort nicht, auch wenn der Drang „Ordnung zu schaffen“ übermächtig ist! Nur so ist die professionelle Spurensicherung am Tatort möglich und sinnvoll. Teilen Sie der Polizei alle auch scheinbar bedeutungslosen Feststellungen mit, denn auch diese können im Rahmen der Ermittlungen relevant sein!

Bitte melden Sie verdächtige Personen oder Beobachtungen sofort der (Wasserschutz-) Polizei!

Zur Sicherheit: Checkliste

Für den bestmöglichen Schutz Ihres Eigentums, aber auch als grundlegender Überblick zu möglichen Sicherungsmaßnahmen, haben wir eine Checkliste zusammengestellt. Diese Liste soll dazu dienen, Gefahrenpotenziale zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Die hier aufgeführten Punkte dienen als Orientierung – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Sicherung von Boot und Beiboot

- ☐ Sicherung durch Kette/ Stahlseil und Schloss am Steg
- ☐ mechanische Blockier-Systeme für Bedienelemente (z. B. für die Lenkung; Ruderanlage) anbringen
- ☐ Hauptschalter und Kraftstoffabspernung verdeckt anbringen
- ☐ Akustische Alarmanlagen installieren
- ☐ Einbau GPS-Tracker (zur Alarmierung, bei Demontage des Gerätes oder örtlichen Radius verlässt)
- ☐ Gegenstände mit künstlicher DNA versehen
- ☐ Fensterschlösser und Sicherungsscharniere verschließen

Sicherung des Außenbordmotors

- ☐ Heckspiegel mit Stahlblech verstärken
- ☐ Knebelschrauben mit Abdeckschlössern versehen
- ☐ Verschlussbolzen einsetzen

Sicherung des Trailers

- ☐ Steckschloss in der Kupplung anbringen
- ☐ Kupplungs-Kastensicherung mit Diskusschloss sichern
- ☐ Park- oder Radkralle an Rädern anbringen

Sicherung der Ausrüstungsgegenstände

- ☐ auch kleine Außenbordmotore, Tanks, Plotter, Fernglas, usw. möglichst von Bord nehmen

Allgemeine Maßnahmen zum Diebstahlschutz

- ☐ Türen, Fenster, Luken, Backskisten beim von Bord gehen ordnungsgemäß verschließen
- ☐ Wertsachen verdeckt ablegen, besser von Bord nehmen
- ☐ elektrische Anlage und die Benzinzufuhr während der Abwesenheit unterbrechen
- ☐ Außenbordmotor demontieren, möglichst auch bei kurzer Abwesenheit
- ☐ gut einsehbaren Liege-/ Winterlagerplatz wählen (möglichst mit Außenbeleuchtung, Bewegungsmeldern, Überwachungskameras)
- ☐ Vorzugsweise eingezäunten, abschließbaren und bewachten Liegeplatz wählen
- ☐ Dieben keine „Fluchtmittel“ anbieten
- ☐ Nachbarn und Hafenmeister über Abwesenheiten informieren und Kontaktdaten hinterlassen
- ☐ regelmäßig Eigentum sichten – auch im Winterquartier



Betrieb von Flüssiggasanlagen, Koch-, Heiz- und anderen Geräten

Achtung: Flüssiggas ist schwerer als Luft. Bootskörper weisen eine besondere, geschlossene Bauweise auf. Vor Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen an Bord sollte wegen der besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen ein Fachmann hinzugezogen werden.

Nur geprüfte und abgenommene Gasflaschen benutzen, Gültigkeitsstempel beachten!

Flaschen sicher und standhaft lagern – nicht in Maschinenräumen! Druckregler, Schlauchleitungen und Absperreinrichtungen ständig überprüfen, da sie erhöhter Korrosionsgefahr ausgesetzt sind!

Für Überprüfungen der Anlage ist der Betreiber verantwortlich.

Der Betrieb von Koch-, Heiz- und anderen Geräten muss den grundlegenden Anforderungen der Europäischen Richtlinie entsprechen. Das heißt diese Geräte müssen das CE-Zeichen tragen, für Boote geeignet und mit Zündsicherung ausgestattet sein. Die Installation und Wartung sollte durch Fachkräfte erfolgen.

Umgang mit Kraftstoffen an Bord

Vor jedem Fahrtbeginn sind zur Schadensverhütung besondere Kontrollen, wie Be- und Entlüften gefährdeter Bereiche, Bilgenkontrolle, Dichtigkeit von Leitungen, Tanks und ähnlichem notwendig. Bei Auffälligkeiten niemals die Maschine starten!

Im Maschinenraum dürfen mitgeführte Behältnisse mit Benzin nicht gelagert werden. Extrem hohe Temperaturen erfordern beim Umgang mit Benzin besondere Vorsicht.

Elektrostatische Entladungen sind zu vermeiden.

Die Batterie muss einen festen Stand haben und abgedeckt sein.

Brandschutz

Tragbare Handfeuerlöscher gehören auf jedes Boot oder Schiff, welches mit Motoren, Koch- oder Heizeinrichtungen ausgerüstet ist.

Neben den empfohlenen ABC-Pulverlöschern sollte folgendes vorhanden sein:

- eine Pütz (Eimer, Schüssel, Wanne) zum Löschen von Bränden fester Stoffe (Löschen Sie Flüssigkeits- und Gasbrände nicht mit Wasser!),
- eine Decke aus Wolle (keine Kunstfaser) zum Erstickten von Bränden, insbesondere bei brennenden Personen und
- ein Feuerlöschdurchlass für Motorenräume.

Bringen Sie sich nie selbst in Gefahr, sondern verlassen Sie notfalls das brennende Boot oder Schiff!

Maßnahmen beim Unfall

Bei einem Unfall unbedingt Ruhe bewahren! Lebensrettung hat oberste Priorität. Verletzten ist erste Hilfe zu leisten. Es ist ein Standort zu wählen, der von herbeigerufenen Rettungskräften möglichst von Land aus zu erreichen ist.

Alarmieren Sie die **Polizei unter 110** oder bei Verletzten den **Rettungsdienst unter 112**! Fahren Sie bei Wassereinbruch ans Ufer! Prägen Sie sich den genauen Standort des Unfalls ein! Notieren Sie sich Angaben zu Unfallzeugen (auch Personen an Land)!

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sollten Beteiligte am Unfallort verbleiben. Der Schiffsführer eines verunfallten Fahrzeuges ist gesetzlich verpflichtet, sobald wie möglich die Polizei oder die Schifffahrtsverwaltung zu benachrichtigen.



20. Typische Begriffe nach der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Fahrzeug

Seeschiff, Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug, Fähre und schwimmendes Gerät.

Fahrzeug mit Maschinenantrieb

Ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine. Das gilt auch für ein Fahrzeug, das unter Segeln fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt (schwarzer Kegel gesetzt – am Tag).

Verband

Schleppverband, Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge.

Schwimmendes Gerät

Eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden (z. B. Bagger, Kran, Hebedock).

Schwimmende Anlage

Eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (z. B. Badeanstalt, Dock, Bootshaus, Landebrücke).

Schwimmkörper

Ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, ohne Fahrzeug oder schwimmende Anlage zu sein.

Kleinfahrzeug

Ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugsprit, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist (einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot).

Das gilt nicht für:

- ein Fahrzeug, das gebaut und eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mit-

zuführen,

- ein Fahrzeug, das zu Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist,
- eine Fähre,
- einen Schubleichter und
- ein schwimmendes Gerät.

Fahrzeug unter Segel

Ein Fahrzeug, das nur unter Segeln fährt.

Sportfahrzeug

Ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist.

Stillliegend

Ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind.

Fahrend oder in Fahrt befindlich

Ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind.

Radarfahrt

Eine Fahrt mit Radar, bei der die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Nacht

Der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Tag

Der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

Fahrwasser

Der Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach durch Schiffsverkehr benutzt wird.

Fahrrinne

Der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr be-

stimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind (in der Regel durch rote und grüne Fahrwassertonnen gekennzeichnet).

Zu Tal oder Talfahrt

Ist die Fahrt von der Quelle zum Meer. In der Regel befindet sich jetzt die rote zylindrische Tonne an der Steuerbordseite (StB-Seite) des Fahrzeuges und die grüne Spitztonne an der Backbordseite (Bb-Seite).

Zu Berg oder Bergfahrt

Ist die Fahrt vom Meer zur Quelle, auf Schifffahrtskanälen die Richtung, die durch die BinSchStrO als „Bergfahrt“ bestimmt ist, sowie die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen.

In der Regel befindet sich jetzt die grüne Spitztonne an der Steuerbordseite des Fahrzeuges und die rote zylindrische Tonne an der Backbordseite.

Steuerbordseite

Die rechte Seite eines Fahrzeuges in Blickrichtung zum Bug (mit grünem Licht gekennzeichnet).

Luv

Die dem Wind zugewandte Seite.

Lee

Die dem Wind abgewandte Seite (Windschatten).

Rechte Seite/rechtes Ufer

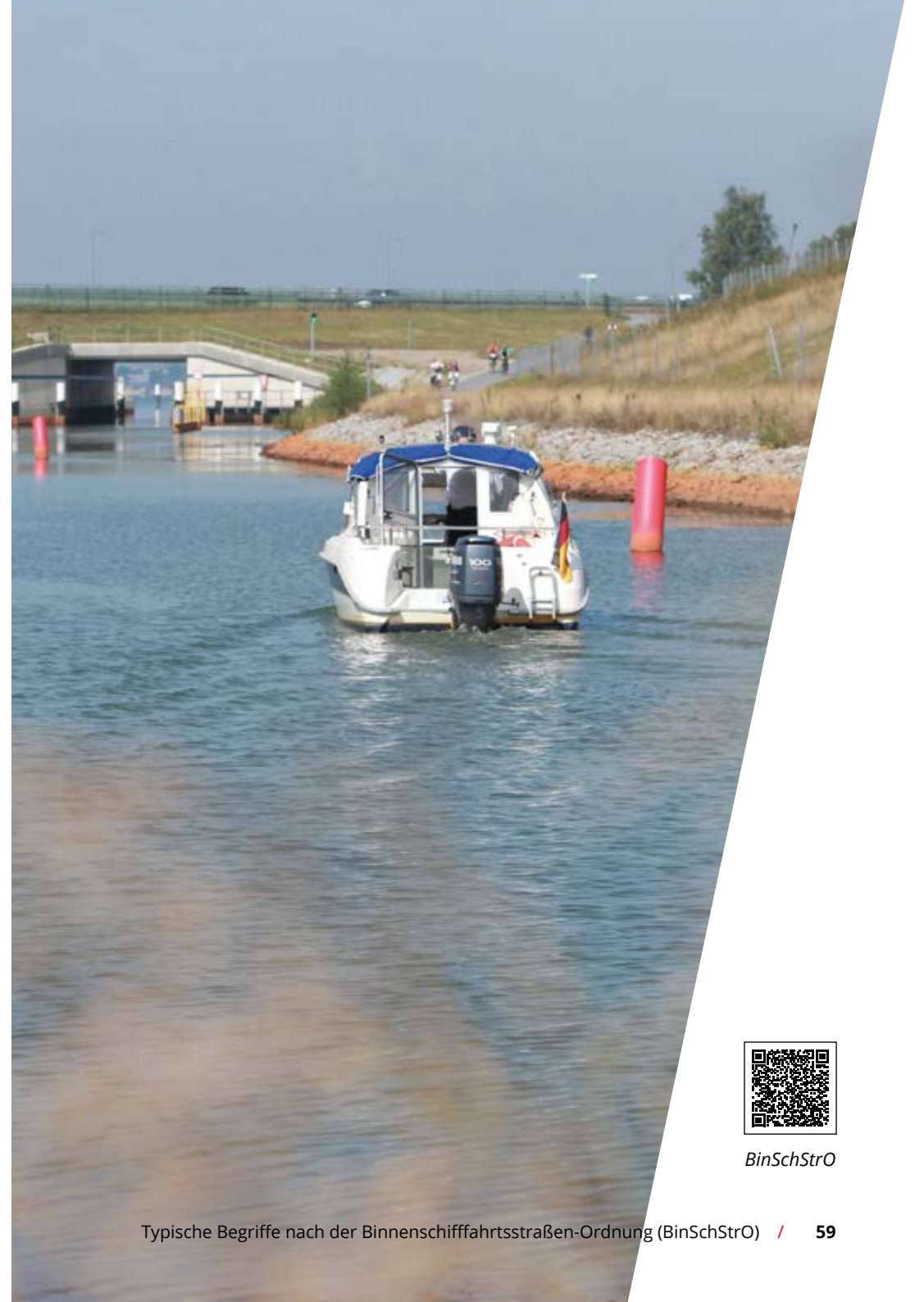
Ist die rechte Seite des Fahrwassers/ der Fahrrinne bzw. das rechte Ufer bezogen auf die Talfahrt.

Linke Seite/linkes Ufer

Ist die linke Seite des Fahrwassers/ der Fahrrinne bzw. das linke Ufer bezogen auf die Talfahrt.

Backbordseite

Die linke Seite eines Fahrzeuges in Blickrichtung zum Bug (mit rotem Licht gekennzeichnet).



BinSchStrO

21. Zuständige Behörden und Erreichbarkeiten

Polizeipräsidium

- 📍 Kaiser-Friedrich-Straße 143 | 14469 Potsdam
- ✉️ stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de
- 🌐 polizei.brandenburg.de



Zuständige Wasserschutzpolizei (WSP) im Land Brandenburg

WSP der Polizeidirektion West

- 📍 An der Pirschheide 11 | 14471 Potsdam
- ☎️ 0331 9688-424 (zur Geschäftszeit)
- ✉️ wsp.pdwest@polizei.brandenburg.de



WSP der Polizeidirektion Nord

- 📍 Germendorfer Allee 17 | 16515 Oranienburg
- ☎️ 03301 851-2654 (zur Geschäftszeit)
- ✉️ wsp.pdnord@polizei.brandenburg.de



WSP der Polizeidirektion Ost

- 📍 Eichrähne 3 a | 16248 Hohensaaten
- ☎️ 033368 539-0
- ✉️ wsp.pdost@polizei.brandenburg.de



WSP der Polizeidirektion Süd

- 📍 Hafenstraße 18 | 15711 Königs Wusterhausen
- ☎️ 0355 4937-2604 (zur Geschäftszeit)
- ✉️ wsp.pdsued@polizei.brandenburg.de



Zuständige Behörden auf den Bundeswasserstraßen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dienstort Magdeburg

- 📍 Gerhart-Hauptmann-Str. 16 | 39108 Magdeburg
- ☎️ 0228 7090-9007 (zur Geschäftszeit)
- ✉️ gdws@wsv.bund.de
- 🌐 gdws.wsv.bund.de



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel

- ✉️ wsa-spree-havel@wsv.bund.de
- 🌐 wsa-spree-havel.wsv.de



Dienstort Berlin

- 📍 Mehringdamm 129 | 10965 Berlin
- ☎️ 030 69532-0 (zur Geschäftszeit)

Dienstort Brandenburg

- 📍 Brielower Landstraße 1 | 14772 Brandenburg an der Havel
- ☎️ 03381 266-0 (zur Geschäftszeit)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

Dienstort Magdeburg

- 📍 Fürstenwallstraße 19/20 | 39104 Magdeburg
- ☎️ 0391 530-0 (zur Geschäftszeit)
- ✉️ wsa-elbe@wsv.bund.de
- 🌐 wsa-elbe.wsv.de



Revier- und Betriebszentrale Magdeburg (RvZ)

Außerhalb der Geschäftszeiten

- 📍 Schiffshebewerk 15c | 39126 Magdeburg
- ☎️ 0391 598198-250 oder -260
- ☎️ **0391 28864-40 (Notfallmeldestelle)**

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel

📍 Schneidenmühlenweg 21 | 16225 Eberswalde

☎ 03334 276-0 (zur Geschäftszeit)

✉ wsa-oder-havel@wsv.bund.de

🌐 wsa-oder-havel.wsv.de



Zuständige Behörde auf den schiffbaren Landesgewässern

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)

📍 Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

☎ 03342 4266-0

☎ 03342 4266-7601

✉ Poststelle@LBV.Brandenburg.de

🌐 lbv.brandenburg.de



Binnenschifffahrt

☎ 03342 4266-2410

Personelle/technische Schiffssicherheit

☎ 03342 4266-2409

Hafenbehörde

☎ 03342 4266-2410

Binnenschifffahrt (Spreewald)

☎ 03342 4266-2411

Zuständiges Schifffahrtsgericht

Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel

📍 Magdeburger Straße 47 | 14776 Brandenburg an der Havel

☎ 03381 564-0





22. Zehn goldene Regeln für die Freizeitschiffahrt

1. Freizeitkapitäne verhalten sich stets rücksichtsvoll und halten zur Berufsschiffahrt ausreichend Abstand. Besondere Sorgfalt gilt auf den stark befahrenen Wasserstraßen.
2. Vor Antritt der Fahrt ist die Vollständigkeit der Ausrüstung und der vorschriftsmäßige Zustand der Rettungsmittel an Bord zu überprüfen.
3. Sind Kinder an Bord, ist besondere Vorsicht geboten.
4. Die Information vor Antritt der Fahrt über Vorschriften im Fahrgebiet ist unerlässlich.
5. Natur und Umwelt bedürfen der besonderen Rücksicht. Das Einfahren in Schilfgürtel, Ufergehölze und bewachsene Uferzonen sowie das Festmachen an Bäumen ist nicht gestattet.
6. In Ufernähe langsam (rücksichtsvoll) fahren. Sog- und Wellenschlag beeinträchtigen die Uferbeschaffenheit und die dort lebenden Tiere.
7. Abfälle gehören nicht ins Wasser und in die Natur. Fäkalien, Abwasser, Öl, ölhaltige Stoffe und Unrat sind ausschließlich den dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen zuzuführen.
8. Das fachgerechte Sichern und Festmachen des Bootes gegen Abtreiben und Beschädigungen schützt vor Schäden und unliebsamen Überraschungen.
9. Wertgegenstände gehören unbeaufsichtigt nicht an Bord – Diebstahlschutz lohnt sich.
10. Um Schäden zu verhindern, beim Anlanden nur die dafür vorgesehenen Liegeplätze und Stellen benutzen

QR-Codes erklärt

Seite 17: https://www.bmvi.de/blaetterkatalog/index.html?catalog=368370#page_72
Seite 35 links: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/l Schiffv>
Seite 35 rechts: <https://www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Binnenbereich/Kennzeichnung-Kleinfahrzeuge/KIFzKV-BinSch/KIFzKV-BinSch-node.html>
Seite 37: <https://lbv.brandenburg.de/>
Seite 38: <https://www.deutschertourismusverband.de/>
Seite: 41 oben http://www.gesetze-im-internet.de/sportbootvermv-bin2000/anlage_5.html
Seite 41 unten: <https://www.elwis.de/>
Seite 43: <https://www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Binnenbereich/Wassermotorradfahren/Was-MotRV/WasMotRV-page.html>
Seite 45: <https://www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Binnenbereich/Wasserskilaufen/WasSkiV/WasSkiV-page.html>
Seite 49: <https://polizei.brandenburg.de/suche/typ/Termin/kategorie?reset=true#pbb-search-result-pager>
Seite 57: <https://www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchStrO/BinSch-StrO-node.html>



BootsPASS



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Wasserschutzpolizei

Bootsname		Liegeort	
amtl. Kennzeichen			
Rumpfnr.			

EIGENTÜMER

Name			
Straße, Hausnr.			
PLZ, Wohnort			
Telefon/Handy			
E-Mail			

BOOTSART

☐ Segelboot ☐ Motorboot ☐ Ruderboot ☐ sonstiges			
Hersteller			
Typ		Material	
Baujahr		Farbe	
Abmessung	Länge	Breite	Tiefgang
Besondere Merkmale			

ANTRIEB

Art	☐ Einbaummaschine ☐ Außenbordmotor ☐ Wellenantrieb ☐ Z-Antrieb ☐ Jetantrieb ☐ sonstiges ☐ Benzin ☐ Diesel ☐ Gas ☐ Elektro ☐ sonstiges		
Hersteller/Fabrikat			
Motornummer		Baujahr	
Leistung kW/PS			
Farbe der Haube			
Gravur			
Sonstige Nummern			
Bei Außenbordern	☐ 2-Takter ☐ 4-Takter	Schaftlänge	

Hinweis: Bewahren Sie den Bootspass zusammen mit den Bootspapieren auf!

**TRAILER**

amtl. Kennzeichen		Hersteller	
Typ		Farbe	
Fahrgestellnummer		Baujahr	
Besonderheiten			

NAVIGATION

Hersteller/Typ		Gerätenummer	
Hersteller/Typ		Gerätenummer	
Hersteller/Typ		Gerätenummer	

ZUBEHÖR

Art/Hersteller	Individualmerkmale/Nummer

SONSTIGES (Schäden, besondere Merkmale, Auffälligkeiten)

Art	Beschreibung

VERSICHERUNG

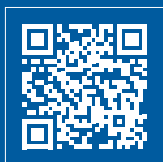
Art	Versicherungsnummer

Bildnachweis

Titel:	© Kathleen Friedrich Photography
Seite 4:	© WSP WSP im Einsatz / Hafendorf Rheinsberg
Seite 7:	© WSP WSP im Einsatz / Lausitzer Seenland
Seite 9:	© WSP Alkoholkontrolle auf dem Wasser
Seite 10:	© stock.adobe.com - Karin Jähne (Niederfinow Kanal)
Seite 12:	© WSP Geschwindigkeitskontrolle mit Lasertechnik
Seite 14:	© WSP Schleuse „Neue Mühle“
Seite 16/17:	© Schille Luftaufnahme
Seite 26:	© WSP Schleuse
Seite 27:	© WSP Schleuse im Spreewald / © WSP Notrufsäule
Seite 28/29:	© LGB Karte Wasserstraßen, Schleusen und Standorte WSP
Seite 35:	© WSP WSP1 und Segelboot / Werder Havel
Seite 37:	© WSP WSP im Spreewald
Seite 39:	© WSP Lausitzer Seenland / Blick Richtung Sedlitzer See
Seite 40:	© WSP Gelbe Welle
Seite 41:	© WSP Steuerrad
Seite 43:	© WSP Charterboote
Seite 45:	© stock.adobe.com - John Neff
Seite 47:	© stock.adobe.com - Jacob Lund
Seite 49:	© Schille Luftaufnahme
Seite 51:	© WSP Bootssicherung
Seite 52:	© Kathleen Friedrich Photography
Seite 55:	© WSP Bootsbrand
Seite 59:	© WSP Lausitzer Seenland
Seite 63:	© WSP WSP Bootstyp
Seite 64/65:	© Kathleen Friedrich Photography

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam
E-Mail: poststelle@mik.brandenburg.de
Internet: mik.brandenburg.de



mik.brandenburg.de



polizei.brandenburg.de



Polizeipräsidium
Land Brandenburg